

Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 12.12.1969 (ABl. Anhalt 1970 Bd. 1, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten vom 12.04.2016 (ABl. Anhalt 2016 Bd. 1, S. 2)¹.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Wahl von Ältesten in die Gemeindegliederkirchenräte der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Die Wahl von Ältesten ist gleich, unmittelbar und geheim (§ 9 Abs. 1 der Verfassung).

§ 2. (1) ¹Die Anzahl der zu bestellenden Ältesten richtet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder gemäß § 4 der Verfassung. ²Sie beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern	3-6 Älteste,
bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern	4-8 Älteste,
bis zu 1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern	6-10 Älteste,
bis zu 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern	8-14 Älteste,
über 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern	10-16 Älteste.

³Der Vorstand der Kreissynode kann in Ausnahmefällen die Obergrenze auf Antrag der Kirchengemeinde hinaufsetzen. ⁴In Kirchengemeinden mit bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Vorstand der Kreissynode in Ausnahmefällen die Wahl von zwei Ältesten auf Antrag der Kirchengemeinde zulassen.

(2) ¹Der Gemeindegliederkirchenrat stellt vor jeder Wahl durch Beschluß die Anzahl der zu bestellenden Ältesten fest. ²Dabei ist die Höhe der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder sorgfältig zu überprüfen. ³Änderungen der Anzahl der zu bestellenden Ältesten sind dem Landeskirchenrat und dem Kreisoberpfarrer vor der Wahl mitzuteilen.

(3) ¹Bei Umgemeindungen scheiden die in den ausgemeindeten Orten und Ortsteilen wohnhaften Ältesten aus ihrem bisherigen Gemeindegliederkirchenrat aus. ²In den Gemeindegliederkirchenrat der neuen Kirchengemeinde treten sie nur ein, wenn dieser unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Gemeindeglieder eine entsprechende Erhöhung der Anzahl seiner Ältesten beschließt. ³Die Regelung von § 4 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.

(4) ¹Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden bleiben alle Ältesten bis zur nächsten Wahl im Amt. ²Vor dieser Wahl hat der Gemeindegliederkirchenrat die Anzahl der Ältesten gemäß § 2 Abs. 1-3 festzustellen.

§ 3. (1) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin bestimmt der Landeskirchenrat einen Landeswahlleiter und dessen Stellvertreter. ²Dabei hat der Landeskirchenrat zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Landeswahlleiter und sein Stellvertreter über ausreichende organisatorische und rechtliche Kenntnisse in bezug auf kirchliche Wahlen verfügen.

¹ Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt.

(2) ¹Aufgabe des Landeswahlleiters ist es, den Terminkalender für die Bestellung der Ältesten aufzustellen und ihn den Gemeindegliederkirchenräten mit den notwendigen Erläuterungen über Wahlvorbereitung, Wahlablauf und Ermittlung des Wahlergebnisses bekanntzugeben. ²Sämtliche Beschwerden gegen Entscheidungen von Gemeindegliederkirchenräten (§§ 12, 16, 36) sind über den Landeswahlleiter an den Landeskirchenrat zu leiten.

II. Wahlberechtigung und Befähigung zum Ältestenrat

§ 4. (1) ¹An der Bestellung der Ältesten nehmen diejenigen Gemeindeglieder teil (§ 4 Abs. 1 der Verfassung), die bis zum Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind. ²An der Wahl nehmen auch diejenigen Gemeindeglieder teil, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen worden sind.

(2) ¹Bei mehrfachem Wohnsitz kann das kirchliche Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ²Das Gemeindeglied bestimmt die Kirchengemeinde selbst, in der es wählen will, und teilt seine Entscheidung allen in Frage kommenden Kirchengemeinden mit.

(3) Gemeindeglieder, die durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Kirchengemeinde als der ihres Wohnsitzes verbunden sind, sind nach Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden für die Dauer ihres Dienstes in der anderen Kirchengemeinde wahlberechtigt und wählbar (§ 4 Abs. 3 der Verfassung).

§ 5. (1) An der Bestellung der Ältesten dürfen Gemeindeglieder nicht teilnehmen (§ 4 Abs. 2 der Verfassung),

- a) wenn für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
- b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.

(2) Die Feststellungen zu (1) trifft der Gemeindegliederkirchenrat.

§ 6. (1) ¹Zu Ältesten können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder bestellt werden, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gewillt sind, das in § 12 der Verfassung aufgeführte Gelöbnis abzulegen. ²Es wird von ihnen erwartet, daß sie bereit sind, am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilzunehmen, sich um die Erkenntnis des Wortes Gottes zu bemühen und an den Aufgaben der Kirchengemeinde mitzuarbeiten. ³Sie sollen in ihrer Lebensführung beispielhaft sein und Vertrauen wecken und befähigt sein, sich über die innere und äußere Lage ihrer Kirchengemeinde ein Urteil zu bilden.

(2) ¹Werden Eheleute und Verwandte ersten Grades in den gleichen Gemeindegliederkirchenrat gewählt, so wird nur der Älteste, der die höhere Stimmenzahl erhält. ²Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen gestatten (§ 10 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Übersteigt die Zahl der von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigten die Hälfte der Gewählten, werden von ihnen nur die Älteste, die ohne Überschreitung dieser Grenze die höhere Stimmenzahl erhalten.

§ 7. Das Amt des Ältesten endet

- a) bei einer Amtsniederlegung durch den Ältesten (§ 13 Abs. 1 der Verfassung),
- b) bei Verlust des kirchlichen Wahlrechts (§ 13 Abs. 2 der Verfassung),
- c) bei einer Entbindung vom Amt durch den Landeskirchenrat (§ 13 Abs. 3 der Verfassung).

III. Wählerliste

§ 8. (1) In jeder Kirchengemeinde führt der Gemeindegliederkirchenrat eine Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste).

(2) Wird eine Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk eine Teil-Wählerliste aufzustellen.

(3) Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt

- a) auf Grund der Gemeindegliederkartei,
- b) auf Grund persönlicher Anmeldung.

§ 9. (1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind mit Familien-, Geburts- und, Rufnamen, Geburtsdatum sowie Wohnanschrift in die Wählerliste einzutragen.

(2) In größeren Gemeinden ist die Wählerliste nach Straßen zu ordnen, innerhalb der Straßen nach den amtlichen Hausnummern.

(3) Bei Umgemeindungen sind die betroffenen wahlberechtigten Gemeindeglieder von Amts wegen in die Wählerliste ihrer neuen Kirchengemeinde einzutragen.

(4) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden ist eine gemeinsame Wählerliste aufzustellen, in die die Wahlberechtigten der ehemaligen Kirchengemeinden von Amts wegen einzutragen sind.

§ 10. (1) Der Gemeindegliederkirchenrat hat die Wählerliste spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(2) Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- a) bei Gemeindegliedern das kirchliche Wahlrecht ruht,
- b) auf Grund von Umgemeindungen wahlberechtigte Gemeindeglieder neu einzutragen sind,

(3) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden hat der Gemeindegliederkirchenrat zu diesem Zeitpunkt die neue Wählerliste der vereinigten Kirchengemeinde aufzustellen.

§ 11. (1) Die Wählerliste ist spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin auf die Dauer von zwei Wochen für Gemeindeglieder auszulegen.

(2) Zeit und Ort der Auslegung sind möglichst umfassend bekanntzugeben mit dem Hinweis,

- a) daß nur die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können,
- b) daß Einsprüche gegen die Wählerliste bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindegliederkirchenrat erhoben werden können.

§ 12. (1) ¹Der Gemeindegliederkirchenrat hat über Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche zu entscheiden. ²Die Entscheidung ist den Beteiligten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindegliederkirchenrates können die Beteiligten binnen einer Woche Beschwerde beim Landeskirchenrat erheben, der endgültig entscheidet.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Gemeindeglieder nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin in die Wählerliste aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, deren Eintragung in die Wählerliste aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, unterblieben ist, können auf ihren Antrag durch den Wahlvorstand in eine Nachtragsliste eingetragen werden und ihr Wahlrecht ausüben.

§ 13. (1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist und nach Erledigung der Einsprüche ist die nur in einem Stück herzustellende Wählerliste abzuschließen und vom Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrates zu unterzeichnen. ²Erforderlich werdende Berichtigungen sind mit Angabe des Datums am Rand der Wählerliste zu vermerken und vom Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates abzuzeichnen.

(2) [gestrichen]

IV. Wahlvorschlag

§ 14. (1) ¹Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin stellt der Gemeindegliederkirchenrat den vorläufigen Wahlvorschlag auf. ²Dieser Vorschlag soll mindestens einen Namen mehr enthalten wie Älteste zu wählen sind.

(2) ¹In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die die Voraussetzungen von § 6 erfüllen. ²Weitere Voraussetzung ist die schriftlich erklärte Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren.

(3) Bisherige Älteste können in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 15. (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin hat der Gemeindegliederkirchenrat die Gemeindeglieder in möglichst umfassender Weise (Gottesdienst, Gemeindeversammlung) aufzufordern, binnen zwei Wochen Wahlvorschläge beim Gemeindegliederkirchenrat einzureichen. ²Gleichzeitig gibt er seinen vorläufigen Wahlvorschlag bekannt.

(2) Vorschläge, die von wahlberechtigten Gemeindegliedern kommen, sind in Kirchengemeinden bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern von mindestens 5, in Kirchengemeinden mit mehr als 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern von mindestens zehn Wahlberechtigten zu unterschreiben.

§ 14 Abs. 2 ist dabei zu beachten.

§ 16. (1) Der Gemeindegliederkirchenrat prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 6.

(2) ¹Nach Ablauf der Vorschlagsfrist stellt der Gemeindegliederkirchenrat unverzüglich den endgültigen Wahlvorschlag auf. ²Dieser Vorschlag soll mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Älteste zu wählen sind.

(3) Lehnt der Gemeindegliederkirchenrat die Aufnahme von Vorgeschlagenen in den endgültigen Wahlvorschlag ab, so ist dies den Beteiligten unverzüglich, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Gegen eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates über eine Nichtaufnahme in den endgültigen Wahlvorschlag steht den Beteiligten binnen einer Woche ein Beschwerderecht beim Landeskirchenrat zu. ²Dieser entscheidet endgültig.

§ 17. (1) ¹Die Familiennamen der Vorgeschlagenen sind auf dem endgültigen Wahlvorschlag alphabetisch zu ordnen. ²Außer dem Familiennamen sind Rufname, Geburtsdatum, Beruf oder Tätigkeit und Wohnanschrift der Vorgeschlagenen aufzuführen.

(2) ¹Den endgültigen Wahlvorschlag hat der Gemeindegemeinderat in möglichst umfassender Weise bekanntzugeben. ²Dabei sollen die Wahlberechtigten die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennenzulernen. ³Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

V Wahlvorbereitung

§ 18. (1) ¹Für die Wahl setzt der Landeskirchenrat einen Zeitraum von drei Wochen fest. ²Innerhalb dieser Frist bestimmt der Gemeindegemeinderat einen Wahltag. ³Die Wahlhandlung wird durch einen Gottesdienst oder eine Andacht eingeleitet.

(2) Der Zeitraum, in dem die Wahl stattfinden muß, ist vom Landeskirchenrat so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Gemeindegemeinderäte ausreichend Zeit für die Wahlvorbereitungen haben.

(3) ¹Der Gemeindegemeinderat ist dafür verantwortlich, daß Ort, Zeitpunkt und Dauer der Wahlhandlung den wahlberechtigten Gemeindegliedern umfassend und mehrfach bekanntgegeben werden. ²Die erste Bekanntmachung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.

§ 19. (1) ¹In räumlich ausgedehnten oder örtlich gegliederten Kirchengemeinden kann der Gemeindegemeinderat Stimmbezirke mit gemeinsamem oder getrenntem Wahlvorschlag bilden. ²Eine Pflicht zur Bildung von Stimmbezirken kann sich insbesondere auch aus Parochialvereinbarungen ergeben.

(2) ¹Der Beschluss über die Bildung von Stimmbezirken wird zusammen mit dem Beschluss über die Zahl der zu bestellenden Ältesten (§ 2 Abs.2) gefasst. ²Bei der Bildung von Stimmbezirken mit getrenntem Wahlvorschlag ist festzulegen, wie viele der zu bestellenden Ältesten jeweils auf die Stimmbezirke entfallen.

§ 20. (1) ¹In jeder Kirchengemeinde oder einem Stimmbezirk wird mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand gebildet. ²Er besteht aus mindestens zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem endgültigen Wahlvorschlag stehen dürfen, und einem Mitglied des Gemeindegemeinderates. ³Wird nach der Bildung von Stimmbezirken zur selben Zeit in mehreren Wahlräumen gewählt, sind für die Stimmbezirke jeweils eigene Wahlvorstände zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlvorstände bestimmt der Gemeindegemeinderat. Für die Mitglieder der Wahlvorstände sind Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Wahlvorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) ¹Der Wahlvorstand leitet die Wahl und führt gemäß § 12 Abs. 4 die Nachtragsliste zur Wählerliste. ²Über Eintragungen in die Nachtragsliste entscheidet er endgültig.

§ 21. (1) Der Gemeindegemeinderat bestimmt die erforderlichen Wahlräume. Dabei sind kirchliche Räume zu bevorzugen.

(2) Im Wahlraum ist ein Tisch für den Wahlvorstand aufzustellen, der von allen Seiten zugänglich sein muß; auf diesem Tisch ist die Wahlurne aufzustellen.

(3) Für die Wahlhandlung ist eine Einrichtung zu treffen, die den Wahlberechtigten ein unbeobachtetes Ankreuzen der Stimmzettel ermöglicht (Wahlkabine).

§ 22. ¹Die amtlichen Stimmzettel hat der Gemeindegemeinderat rechtzeitig herstellen zu lassen. ²Sie tragen folgende Überschrift:

„Wahl zum Gemeindegemeinderat in der Kirchengemeinde ...“

Dann folgt der endgültige Wahlvorschlag.

³Außerdem muß jeder Stimmzettel folgenden Vermerk tragen:

„Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens ... Namen angekreuzt werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit.“

VI Durchführung der Wahl

§ 23. ¹Vor Beginn der Stimmabgabe (Wahlhandlung) hat sich der Wahlvorstand vom ordnungsgemäßen Zustand des Wahlraumes zu überzeugen. ²Außerdem ist festzustellen, daß die Wahlurne leer ist. ³Sie ist anschließend zu versiegeln und darf bis zur Stimmauszählung nicht geöffnet werden.

§ 24. (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Stellvertreter im Wahlraum anwesend sein.

(3) ¹Beratungen, Ansprachen und Beschlussfassungen im Wahlraum sind während der Wahlhandlung unzulässig. ²Ausgenommen davon sind Beratungen und Beschlussfassungen des Wahlvorstandes, die sich aus seinen Aufgaben ergeben (§ 20 Abs. 4).

(4) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen.

§ 25. (1) Die Stimmabgabe muß in Person erfolgen. Jede Art von Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen wahlberechtigten Gemeindeglieder wird ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

(3) ¹Das Ankreuzen der Stimmzettel ist so vorzunehmen, daß der geheime Charakter der Wahl gewahrt bleibt. ²Körperbehinderte dürfen sich dabei der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) ¹Nach dem Ankreuzen faltet der Wähler den Stimmzettel zusammen und nennt dem Wahlvorstand seinen Namen. ²In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Personalausweises erbeten werden. ³Die Wahl wird in der Wählerliste vermerkt. ⁴Dann legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 26. (1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die aus gesundheitlichen Gründen an der Stimmabgabe im Wahlraum verhindert sind, können beim Gemeindegemeinderat oder dem Wahlvorstand die Stimmabgabe an einem ihnen möglichen Ort beantragen.

(2) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes werden mit einer versiegelten Wahlurne zur Entgegennahme dieser Stimmen abgeordnet.

§ 27. (1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die aus zwingenden Gründen ihre Stimme nicht zur festgelegten Wahlzeit abgeben können, haben das Recht, beim Gemeindegliederkirchenrat eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen.

(2) ¹Diesen Wahlberechtigten wird ein amtlicher Stimmzettel mit einem gesiegelten Umschlag übergeben. ²Nach dem Ankreuzen ist der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel dem Gemeindegliederkirchenrat auszuhändigen. ³Dieser hat ihn aufzubewahren und dem Wahlvorstand zu übergeben. ⁴§ 25 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Diese Art der Stimmabgabe darf frühestens nach der ersten Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages erfolgen.

§ 28. ¹Nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. ²Nachdem dies beendet ist, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für abgeschlossen.

§ 29. (1) ¹Auf begründeten Antrag des Gemeindegliederkirchenrates kann der Vorstand der Kreissynode gestatten, dass in der Kirchengemeinde ausnahmsweise eine Abstimmung stattfindet. ²Der Antrag muß spätestens einen Monat vor dem Wahltermin eingegangen sein. ³Der Vorstand der Kreissynode kann die nach § 2 (2) festgestellte Anzahl der zu bestellenden Ältesten herabsetzen, um eine Wahl zu ermöglichen.

(2) ¹Bei einer Abstimmung enthält der Wahlvorschlag nur so viele Namen, wie Älteste zu wählen sind. ²Es findet keine Wahlhandlung sondern eine Abstimmung über den Wahlvorschlag mit „ja“ oder „nein“ statt. ³Der Stimmzettel ist entsprechend abzuändern. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechend Anwendung.

VII Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 30. (1) ¹Die Auszählung der Stimmzettel muß im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgen. ²Ist die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, dann erfolgt die Auszählung in jedem Wahlbezirk gesondert.

(2) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich.

§ 31. (1) ¹Zu Beginn der Auszählung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. ²Zugleich wird anhand der Wählerliste die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

(2) Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahl Niederschrift aufzuführen.

§ 32. (1) Nachdem die Anzahl der Stimmzettel festgestellt wurde, prüft sie der Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht amtlich sind,
- b) die mit äußeren Kennzeichen versehen sind,
- c) die einen Vorbehalt oder sonstigen Zusatz enthalten,
- d) auf denen zuviel Namen angekreuzt sind,

e) auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.

(3) ¹Die vom Wahlvorstand als ungültig festgestellten Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen. ²In der Wahlniederschrift sind die Gründe für die Ungültigkeit kurz anzuführen.

§ 33. (1) Nach Feststellung der gültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlvorstand, wieviel Stimmen auf jeden Namen des endgültigen Wahlvorschlages entfallen.

(2) Der Vorsitzende verliest die auf den Stimmzetteln angekreuzten Namen, während zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes je eine Liste führen, in welcher die aufgerufenen Namen durch Striche vermerkt werden.

(3) ¹Nachdem alle gültigen Stimmzettel verlesen worden sind, wird die Anzahl der Striche für jeden Namen verglichen. ²Auftretende Verschiedenheiten sind aufzuklären.

(4) ¹Das Ergebnis der Auszählung ist in der Wahlniederschrift aufzuführen. ²Die Namen der Vorgesprochenen sind dabei nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen zu ordnen.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 34. (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und übergibt die Wahlniederschrift mit den Stimmzetteln dem Gemeindegemeinderat.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Stimmbezirken findet diese Feststellung spätestens drei Tage nach Abschluß der Wahl durch den Gemeindegemeinderat statt.

§ 35. (1) ¹Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. ²Dabei sind die Gewählten zu belehren, daß die Wahl als angenommen gilt, falls sie nicht binnen einer Woche nach der Benachrichtigung abgelehnt wird.

(2) Erfolgt die Annahme der Wahl unter einem Vorbehalt oder einer Bedingung, so gilt sie als abgelehnt.

§ 36. (1) ¹Das Ergebnis der Wahl ist den wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen zwei Wochen nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses auf möglichst umfassende Weise bekanntzugeben. ²Dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit und die Einspruchsfrist hinzuweisen.

(2) ¹Wahlberechtigte Gemeindeglieder können binnen zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindegemeinderat erheben. ²Einsprüche können sich nicht auf §§ 11 oder 16 stützen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Gemeindegemeinderates, die dem Antragsteller zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen ist, kann binnen einer Woche Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden. ²Dieser entscheidet endgültig.

§ 37. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist hat der Gemeindegemeinderat dem Landeskirchenrat und dem Kreisoberpfarrer mitzuteilen

- a) die Anzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,
- b) die Anzahl der Wähler,

- c) die Personalien der gewählten Ältesten unter Angabe des Wahlergebnisses für jeden einzelnen.

§ 38. (1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden von Ältesten ergänzt sich der Gemeindegemeinderat durch Zuwahl (§ 11 Abs. 3 der Verfassung). ²§ 36 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zu ihrer Gültigkeit bedarf die Zuwahl der Bestätigung durch den Landeskirchenrat (§ 11 Abs. 4 der Verfassung).

(3) ¹Bei einer nach § 11 Absatz 6 der Verfassung durchzuführenden Wahl sind die Regelungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Bevollmächtigten haben die Befugnisse des Gemeindegemeinderates. ³Der Landeskirchenrat bestimmt einen alsbaldigen Wahltermin und nimmt die Aufgaben des Landeswahlleiters wahr.

§ 39. Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Landeskirchenrat.

§ 40. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Wahl zu den Gemeindegemeinderäten vom 22. Mai 1951 und die Wahlordnung für die Gemeindegemeinderäte vom 27. Juni 1957 außer Kraft.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	03.12.1974	1974; 2; 7
2.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	11.05.1987	1988; 1; 3
3.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	05.04.1993	1994; 2; 27
4.	Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	12.05.1998	1998; 2; 14
5.	2. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	04.05.2004	2004; 1; 2
6.	Artikel 2 des 4. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	29.04.2008	2009; 1; 11
7.	Artikel 2 des Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten	12.04.2016	2016;1;2